



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1834-1/12

Wien, 20. September 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz, das Gesetz über die Gleich-
behandlungskommission und die
Gleichbehandlungsanwaltschaft,
das Behinderteneinstellungsgesetz
und das Bundes-Behindertengleich-
stellungsgesetz geändert werden,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012

Zu dem mit Schreiben vom 27. Juli 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf können Mehrkosten für Wien insofern nicht ausgeschlossen werden, als durch die Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes mit einem Anstieg an Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen ist. Hinsichtlich des gegenständlichen Entwurfes fehlt jedoch eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Zu § 15 Abs. 1 GIBG:

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen sexueller Belästigung auf drei Jahre wird angeregt, diese Frist auch für Fälle sonstiger Belästigung auf Grund des Geschlechts vorzusehen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 1
(zu MA 1 - 475/2012)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen